

AMTSBLATT

für die

GEMEINDE EICHWALDE



Inhalt

Amtlicher Bekanntmachungsteil	Seite
Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 29.04.2014	1
Bekanntmachung über die Richtlinie zur Finanzierung der Kitatagesstätten in freier Trägerschaft in der Gemeinde Eichwalde (Kita-Finanzierungsrichtlinie-Kita-FR)	2
Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses	9
Wahlbekanntmachung vom 30.04.2014	10
Impressum	12

Amtlicher Bekanntmachungsteil

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 29.04.2014

Beschluss Nr. GV-026/2014 - Nichtöffentlich
Veräußerung eines gemeindeeigenen Grundstücks.

Beschluss Nr. GV-031/2014 - Nichtöffentlich
Ehrungen gemäß Ehrensatzung für das Jahr 2014

Beschluss Nr. GV-022/2014

Beratung über die Richtlinie zur Finanzierung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Gemeinde Eichwalde (Kita-Finanzierungsrichtlinie-KitaFR)

Die Gemeindevertretung beschließt die Richtlinie über die Finanzierung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Gemeinde Eichwalde.

Beschluss Nr. GV-024a/2014

Zeuthener Straße: Ausbau des beidseitigen Geh- und Radweges, der Straßenbeleuchtung und unselbstständige Grünanlagen sowie Grundstückszufahrten/-zugänge

In Konkretisierung des mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2014 beschlossenen Ausbaus des Geh- und Radweges in der Zeuthener Straße beschließt die Gemeindevertretung:

1. Die beidseitige Herstellung/ Erneuerung/ Verbesserung eines Geh- und Radweges, der Straßenbeleuchtung und unselbstständiger Grünanlagen sowie die Herstellung/ Erneuerung/ Veränderung von Grundstückszufahrten/ -zugängen in der Zeuthener Straße.
2. Das Bauprogramm umfasst folgende wesentliche Inhalte
 - Der Geh- und Radweg wird in einer Breite von 2,50 m mit Rechteckpflaster durchlaufend ausgebaut.
 - Die Grundstückszufahrten werden in einer Breite von 3,00 m mit Rechteckpflaster von dem vorhandenen Straßenbord bis zur Wegeföhrung ausgebaut. Der Ausbau zwischen Wegeföhrung und Grundstücksgrenze wird individuell nach Absprache mit dem Eigentümer in vier möglichen Varianten (Rechteckpflaster, Rasengittersteinen, ungebundene Decke oder Mischfläche) ausgeföhrt.
 - Die Straßenbeleuchtung erfolgt straßenbegleitend.
 - Es werden 4 Bushaltestellenbereiche mit Fahrgastunterständen ausgebildet.
3. Diese Baumaßnahme ist nach Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) und der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen und Kostenersatz für Grundstückszufahrten/ -zugängen in der Gemeinde Eichwalde (Straßenbaubeitragsatzung) straßenbaubeitragspflichtig.
Die Zeuthener Straße ist als Hauptverkehrsstraße eingestuft.

Bekanntmachung der Richtlinie über die Finanzierung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Gemeinde Eichwalde (Kita-Finanzierungsrichtlinie-KitaFR)

Rechtsgrundlagen

1. Ahtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464)
2. Zweites Gesetz zur Ausführung des Ahten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04 S.384, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13 Nr. 43)
3. Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten- Betriebskosten- und Nachweisverordnung- KitaBKNV) vom 01. Juni 2004 (GVBl. II/04 S. 450) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13 Nr. 43).

4. Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita- Personalverordnung – KitaPersV) vom 27. April 1993 (GVBl. II/93 S. 212) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 06. August 2010 (GVBl. II/10)

§ 1 Grundsatz

Diese Kita-Finanzierungsrichtlinie regelt die Finanzierung von Kindertagesstätten, die im Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung des Landkreises Dahme-Spreewald, Gemeinde Eichwalde, gem. § 12 Abs. 3 KitaG ausgewiesen sind und sie dient der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages zur Finanzierung der Kinderbetreuungsangebote gem. § 16 KitaG bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung der Haushaltsmittel.

§ 2 Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen

1. Bei 90 % des Angebotes von Kinderbetreuungsplätzen des freien Trägers liegt das erste Zugriffsrecht bei der Vergabe der Kita-Plätze bei der Gemeinde Eichwalde. Die weitere Vorgehensweise regelt der jeweilige Trägervertrag.
2. Die Gemeinde Eichwalde ist unverzüglich schriftlich über Änderungen in der Leitung der Kindereinrichtung, der Konzeption oder des Betreuungsangebotes zu informieren.
3. Für die Gewährung eines Zuschusses an den freien Träger einer Kindertagesstätte im Sinne des § 14 KitaG in der Gemeinde Eichwalde wird folgendes vorausgesetzt:
 - die Vorlage einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII –KJHG
 - Kindertagesstätte muss im Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 12 Abs. 3 KitaG ausgewiesen sein;
 - die Kindertagesstätte befindet sich in der Gemeinde Eichwalde
 - die vom Träger geforderte Eigenleistung wird erbracht
 - Elternbeiträge werden in vollem Umfang erhoben und zur Finanzierung eingesetzt
 - die Elternbeiträge orientieren sich an den Beiträgen, die in der kommunalen Kita-Satzung geregelt sind,
 - es ist keine anderweitige Kostendeckung vorhanden,
 - eine verbindliche Finanzplanung (Haushaltsplan) mit vollständiger Aufstellung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben einschließlich einer Investitionsplanung bis zum 31.05. des Vorjahres des Zuschusszeitraumes.
4. Von dem freien Träger der Kindertagesstätte ist ein Eigenanteil im Wert von mind. 5,00 € pro belegtem Kindertagesstättenplatz und Monat zu erbringen.
5. Der Träger hat Fortbildungs- und Reisekosten der Mitarbeiter/innen sowie Kosten für Zeitschriften und Fachliteratur selbst aufzubringen.
6. Alle Einnahmemöglichkeiten sind auszuschöpfen.
7. Der Träger muss eine sparsame Betriebsführung der Kindertagesstätte nachweisen. Kriterien der Sparsamkeit sind insbesondere:
 - a. rechtzeitige und vollständige Geltendmachung von Forderungen, die Kindertagesstätte betreffend,
 - b. alle Einnahmen und Ausgaben sind nachweisbar.
 - c. Die vom Träger festgelegten Elternbeiträge orientieren sich an der jeweils gültigen Kita-Satzung der Gemeinde Eichwalde
 - d. Elternbeiträge werden in vollem Umfang erhoben und zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung eingesetzt.

8. Der Träger einer Kindertagesstätte im Sinne des § 14 KitaG ist Zuwendungsempfänger.

§ 3 Zuschüsse

1. Die Gemeinde Eichwalde bezuschusst die bei wirtschaftlicher und sparsamer Betriebsführung notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Gebäude- und Anlagenbewirtschaftung. Diese Kosten sind durch Nachweise zu belegen.
2. Die Aufwendungen für Lebensmittel für die Herstellung der Mahlzeiten werden durch die Gemeinde Eichwalde dem Träger der Einrichtung nicht erstattet. Diese Aufwendungen hat der Träger der Einrichtung aus dem von den Personensorgeberechtigten gem. § 17 Abs. 1 KitaG zu erhebenden Essengeld zu finanzieren.

§ 4 Antragsverfahren

1. Anträge auf die Gewährung eines Zuschusses im Sinne dieser Richtlinie sind schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu stellen. Die Anträge sind vom Träger, unter Angabe von Ort und Datum mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift zu versehen.
2. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Eichwalde muss folgende Angaben enthalten:
 - a. Name und Anschrift (Sitz) des Trägers
 - b. Benennung der vertretungsbefugten Personen,
 - c. Name und Anschrift der Kindertagesstätte
 - d. die für das Antragsjahr geplante durchschnittliche Anzahl der betreuten Kinder, aufgeschlüsselt nach Betreuungsart- und zeit
 - e. Zuschusszweck
 - f. Zuschusszeitraum
 - g. Bankverbindung mit IBAN und BIC
 - h. Höhe des beantragten Zuschusses
3. Dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Eichwalde sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Kopie der gültigen Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII
 - b. Nachweis, dass über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Einvernehmen hergestellt wurde,
 - c. eine verbindliche Finanzplanung mit vollständiger Aufstellung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben einschließlich einer Investitionsplanung,
 - d. die Ausweisung der Ist-Stellen des pädagogischen und technischen Personals,
 - e. Kopien der Bewilligungsbescheide des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe -Zuschuss zu den Kosten des notwendigen und tatsächlich vorhandenen Personals gemäß KitaG i. V. m. den einschlägigen Verordnungen.
4. Kann der Träger trotz wirtschaftlicher Betriebsführung und bei Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte die Einrichtung nicht weiterführen, so kann er Anträge zur angemessenen Erhöhung der Zuschüsse gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG zu den Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Grundstück und Gebäude gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 bei der Gemeinde Eichwalde stellen.
5. Der Träger hat den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses vollständig gemäß dieser Richtlinie bis zum 31.05. des Vorjahres des Zuschusszeitraumes an die Gemeinde Eichwalde zu stellen.

§ 5 Zahlungsverfahren

1. Die Gemeinde Eichwalde erteilt dem freien Träger innerhalb 4 Wochen nach dem Beschluss der Haushaltssatzung für das Antragsjahr einen Festsetzungsbescheid über den Zuschuss. Ergeben sich auf der Grundlage des Festsetzungsbescheides der Gemeinde Eichwalde Nachzahlungen an den freien Träger, so erfolgen diese innerhalb eines Monats auf das angegebene Geschäftskonto des freien Trägers. Ergeben sich auf der Grundlage des Festsetzungsbescheides der Gemeinde Eichwalde Rückzahlungen des freien Trägers, so werden diese mit den nächsten fälligen Zuschüssen verrechnet.
2. Für den Zeitraum vom 01.01. des laufenden Jahres bis zum Erlass des Festsetzungsbescheides, wenn die Haushaltssatzung für das Antragsjahr noch nicht vorliegt, gewährt die Gemeinde Eichwalde dem Träger der Einrichtung zur Sicherung des Betriebes der Kita eine monatliche Vorauszahlung in Höhe der bisher gezahlten Zuschüsse.
3. Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt vierteljährlich jeweils zur Quartalsmitte des laufenden Quartals. Einzelheiten hierzu regelt der jeweilige Trägervertrag.

§ 6 Verwendungsnachweis Zuschuss

Der Träger hat

1. die Betriebskostenabrechnung einschließlich der Verwendungsnachweise,
2. die Nachweise über Einnahmen und
3. die Nachweise über die Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten (Bsp. Elternbeiträge)

für das Zuwendungsjahr bis zum 31.03. des Folgejahres des Zuschusszeitraumes gegenüber der Gemeinde Eichwalde zu erbringen. Alle Einnahmen und Ausgaben zum Betrieb der Kita sind darzustellen und nachzuweisen.

Belege/Rechnungen etc. sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Gemeinde Eichwalde vorzulegen.

§ 7 Pflichtverletzung

Verletzt der Träger eine in dieser Richtlinie ihm obliegende Pflicht, insbesondere legt der Träger nicht die geforderten Nachweise rechtzeitig vor, ist die Gemeinde berechtigt, den Träger mit einer Frist zur ordnungsgemäßen Einreichung der Unterlagen aufzufordern. Die nicht ordnungsgemäß nachgewiesenen Kosten sind nicht zuschussfähig. Werden Einnahmen nicht vollständig, fehlerhaft oder gar nicht dargelegt, ist die Gemeinde berechtigt, die Einnahmen zu schätzen.

§ 8 Hinweis

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Richtlinie ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt. Sollten die bestehenden Trägerverträge in einzelnen Bestandteilen dieser Richtlinie nicht entsprechen, so sind sie innerhalb von 2 Monaten dieser Richtlinie anzupassen

§ 9 In Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 13.05.2013 in Kraft.

Eichwalde, 09.05.2014

Gez. Bernd Speer
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Antragsvordruck

Anlage 1

Gemeinde Eichwalde
Hauptverwaltung
Grünauer Straße 49
15732 Eichwalde

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für den Träger einer Kindertagesstätte in
der Gemeinde Eichwalde gem. Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR**

Datum des Antrages: _____

1. Antragsteller (Träger)

Name / Bezeichnung:

.....

Anschrift / Sitz:

.....

Auskunft erteilt

(Name / Telefon):

.....

Name der Kita:

.....

Anschrift der Kita:

.....

Benennung der vertretungsbefugten

Personen:

.....

Telefon:

.....

Bankverbindung (IBAN und BIC)

.....

.....

Name des Kreditinstitutes

.....

2. Zuschussgegenstand

2.1. Bezeichnung des Zuschusszweckes:

Betrieb einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Eichwalde

2.2. Zuschusszeitraum:

3. Statistische Angaben

3.1. Die für das Antragsjahr ermittelte (geplante) durchschnittliche Anzahl der betreuten Kinder, aufgeschlüsselt nach Betreuungsart

Kinderzahl: Kinderkrippe	
Kinderzahl: Kindergarten	
Kinderzahl: Hort	
Kinderzahl: Gesamt	

3.2. Anzahl des pädagogischen Personals (IST) und des technischen Personals (IST)

Anzahl pädagogisches Personal (IST)	
Anzahl technisches Personal (IST)	

4. Anlagen des Antrages

4.1. Finanzplanung und Investitionsplanung für den Zuwendungszeitraum (ohne Formvordruck)

4.2. Gesamtkosten

Hiermit beantragen wir einen Zuschuss von monatlich € pro belegten Kita-Platz für den Zeitraum siehe Pkt. 2.2. des Antrages.

5. Erklärungen

5.1. Der Antragsteller erklärt, dass die in diesem Antrag (einschließlich der Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind und die beantragte Förderung sich nur auf zuwendungsfähige Ausgaben gemäß der Kita-FR der Gemeinde Eichwalde vom bezieht.

5.2. Erklärung, ob eventuelle Änderungen zum Mietvertrag abgeschlossen wurden:

Hiermit erklärt der Antragsteller, dass keine Änderungen bzw. Ergänzungen zum Mietvertrag abgeschlossen wurden.

Hiermit erklärt der Antragsteller, dass Änderungen bzw. Ergänzungen zum Mietvertrag abgeschlossen wurden, diese sind als Anlage dem Antrag beigelegt.

6. Anlagen

- Kopie der gültigen Betriebserlaubnis
- Nachweis, dass die vom Träger festgelegten Elternbeiträge nicht die in der Kita-Satzung der Gemeinde Eichwalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft enthaltenen Gebühren unterschreiten,
- Nachweis, dass über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Einvernehmen hergestellt wurde,
- eine verbindliche Finanzplanung (Haushaltsplan) mit vollständiger Aufstellung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben einschließlich einer Investitionsplanung
- Sonstiges:

.....
.....

.....
Ort, Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses

Die **2. Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Eichwalde** findet

am: 28.05.2014
um: 17:00 Uhr
im: Rathaus Eichwalde, Grünauer Straße 49, Ratssaal

mit folgender **Tagesordnung** statt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Bestimmung des Schriftführers durch die Wahlleiterin
3. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl der Gemeindevertretung am 25.05.2014

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung.

Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Die Wahlleiterin ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung).

Eichwalde, 30.04.2014

gez. Kröhnert
Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung

1. Am 25. Mai 2014 findet die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald und für die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Eichwalde ist in 5 Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 04.05.2014 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der Briefwahlvorstand (nur für die Wahl für die Gemeindevertretung) tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 25.05.2014 um 15:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauner Straße 49, Raum 009 zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass**, Unionsbürger einen **gültigen Identitätsausweis**, zur Wahl mitzubringen und sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel je Wahl ausgehändigt. Es hängt je ein Muster des Stimmzettels vor den Wahllokalen aus.

Wahl zum Europäischen Parlament:

Jeder Wähler und jede Wählerin hat **eine Stimme**. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Wahl zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald bzw. für die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde:

Jeder Wähler und jede Wählerin hat **drei Stimmen**. Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter Angabe der Wahlvorschlagsnummer die

- a) für die Wahl im Wahlkreis 1 des Landkreises Dahme-Spreewald zugelassenen Wahlvorschläge für den Kreistag bzw. die
- b) für die Wahl im Wahlgebiet Eichwalde zugelassenen Wahlvorschläge für die Gemeindevertretung.

Die wählende Person kann für ihre Wahl jeweils drei Stimmen vergeben. Sie kann ihre drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, sie kann sie aber auch verteilen, z. B. hinter drei Kandidaten ihrer Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidaten ihrer Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ein Kreuz.

Die wählende Person kann ihre Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge des Wahlvorschlages gebunden zu sein; sie ist aber auch berechtigt, ihre Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben.

Bei der Stimmabgabe ist zu beachten, dass je Wahl nicht mehr als **drei** Stimmen abgegeben werden, sonst ist der Stimmzettel ungültig. Die Kennzeichnung ist so anzubringen, dass die Zuordnung zu einem Bewerber zweifelsfrei erkennbar ist. Sollten weniger als drei Stimmen vergeben worden sein, so sind die nicht vergebenen Stimmen ungültig.

5. Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, der durch das Einwohnermeldeamt Eichwalde ausgestellt wurde, können
 - a) bei der Wahl zum Europäischen Parlament durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Dahme-Spreewald
 - b) bei der Wahl zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises 1 des Landkreises Dahme-Spreewald
 - c) bei der Wahl für die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal der Gemeinde Eichwalde oder durch Briefwahl teilnehmen.
8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich beim Einwohnermeldeamt Eichwalde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag je Wahl beschaffen und seine Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig der auf dem jeweiligen Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
9. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eichwalde, 30.04.2014

gez. Bernd Speer
Bürgermeister

Ende des amtlichen Bekanntmachungsteils



Informationen und Mitteilungen

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde
Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 - 101

Auflagenhöhe: 500 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter www.eichwalde.de abrufbar.